

**Abschlussklausur Rechtsgeschichte (Assessment)
Sachverhalt und Musterlösung**

A. Textinterpretation

In nomine domini. Hec est conventio facta et ordinata inter dominum Fridericum Romanorum imperatorem et Baldeuuinum comitem Haynoensem. Baldeuuinus comes Haynoensis disponet et efficaciter promovebit, quod universum allodium Henrici comitis Namucensis et de Lucelburc avunculi sui, sicut illud tenet et tenuit cum omni integritate et iure, cum abbatiis et ecclesiis et universis appendiciis per manum suam vel avunculi sui imperio legitime conferatur. Et quandocumque comes Hainoensis hanc donationem perfecerit, dominus imperator comiti Hainoensi iamdictum allodium et insuper universum feodum, quod Henricus comes Namucensis et de Lucelburc tenet et tenuit ab imperio, in feodo concedet, et coniunctis tam feodis quam allodiis iamdictis dominus imperator marchiam imperii ex eis constituet, quam marchiam comes Haynoensis a domino imperatore accipiet et ex ea princeps imperii et ligius homo censebitur et principum imperii gaudebit privilegio. [...] Illo vero, qui marchiam tenebit, decedente filius suus in dignitatem marchie illi succedet. Si vero filius decesserit, frater eius ipsi succedet [...] Porro si fratres et filii defuerint, filia illius igitur marchiam tenebit.

Übersetzungsvorschlag

Im Namen des Herrn. Dies ist der Vertrag, der zwischen Herrn Friedrich, dem Römischen Kaiser, und Balduin, dem Grafen von Hennegau, abgeschlossen und festgelegt wurde: Balduin, Graf von Hennegau, wird dafür Sorge tragen und sich wirksam dafür einsetzen, dass der gesamte Eigenbesitz Heinrichs, des Grafen von Namur und von Luxemburg, seines Onkels, so wie er ihn jetzt und früher innehatte, in aller Vollständigkeit und [mit] allem Recht, einschliesslich der Abteien, Kirchen und allem Zubehör, von seiner eigenen Hand und von der seines Onkels dem Reich rechtens übertragen wird. Und sobald der Graf von Hennegau diese Schenkung vollzogen hat, wird der Herr Kaiser diesen gesamten Eigenbesitz und obendrein das gesamte Lehen, das Heinrich, Graf von Namur und von Luxemburg, vom Reiche jetzt und früher innehatte, als Lehen verleihen, und unter Zusammenfügung der genannten Lehen und Eigenbesitzungen wird der Herr Kaiser daraus eine Markgrafschaft des Reiches bilden; und diese Markgrafschaft wird der Graf von Hennegau vom Kaiser erhalten und von daher als Reichsfürst und Lehnsmann erachtet werden, und er wird sich des Vorrangs der Reichsfürsten erfreuen. [...] Wenn aber der Inhaber der Markgrafschaft dahinscheidet, so soll ihm sein Sohn in die Würde der Markgrafschaft nachfolgen; ist aber der Sohn gestorben, soll ihm sein Bruder nachfolgen... Falls jedoch sowohl Söhne als auch Brüder fehlen, dann soll seine Tochter die Markgrafschaft innehaben. [...]

Vermerk für die Bearbeiterinnen und Bearbeiter: Bitte interpretieren Sie diesen Text (Zusammenfassung: 3 Punkte; 2 Sachliche Aussagen = 2x 9 Punkte = 18 Punkte; Historische Verortung = 3 Punkte; 3 Gegenwartsbezüge = 6 Punkte).

A. Zusammenfassung

Bei der Quelle handelt es sich um einen Auszug aus einem Text in lateinischer Sprache ohne erkennbare Binnengliederung. Der Text bezeichnet sich selbst als „Vertrag“ (*conventio*, Z. 2/18). Der Vertrag ist geschlossen zwischen „Friedrich, dem Römischen Kaiser“ (*Fridericum Romanorum imperatorem*, Z. 2 f./18 f.) und „Balduin, dem Grafen von Hennegau“ (*Baldeuinum comitem Haynoensem*, Z. 3/19). Vereinbart wird, dass Balduin in der Zukunft um die Übertragung des Eigenbesitzes seines Onkels an das Reich besorgt sein wird (Z. 3-7/20-25), und dass der Kaiser ihm, Balduin, diesen Besitz und zusätzlich die Lehen des Onkels (Z. 8-10/26-28) gesamthaft (*coniunctis*/„unter Zusammenfügung“, Z. 10/28) als Reichslehen in Form einer „Markgrafschaft des Reiches“ (*marchiam imperii*, Z. 11/29) vergeben wird. Dadurch wird Balduin zum «Reichsfürsten» (*princeps imperii*, Z. 12/31 f.) werden. Sein Lehen soll nach dem Tod an seinen Sohn, subsidiär an seinen Bruder oder seine Tochter übergehen (Z. 13-15/32-35).

B. Sachliche Aussagen

Der hier als Quelle vorliegende Vertrag beschreibt das Verhältnis zwischen dem römisch-deutschen Kaiser Friedrich und dem Grafen Balduin. Dieses Verhältnis soll in der Zukunft durch ein Lehen bestimmt sein, das Balduin durch den Kaiser vergeben wird. Damit ist das Lehnswesen als ein zentrales Mittel der Strukturierung sozialer Verbände im Mittelalter angesprochen. In der ersten sachlichen Aussage soll daher eingegangen werden auf die „Struktur und Bedeutung des Lehnswesens für die Herrschaftsordnung des mittelalterlichen Europa“.

Die Quelle besagt sodann, dass Balduin durch die Belehnung zu einem Reichsfürsten (*princeps imperii*) wird. Die Entstehung und die Bedeutung des Reichsfürstenstandes bilden daher Gegenstand der zweiten sachlichen Aussage.

Hinweis: Selbstverständlich sind auch alternative Themenbildungen möglich. So könnte etwa gedacht werden an «Das mittelalterliche Kaisertum und das Lehnrecht» oder «Die Bedeutung von Familienverbänden in der mittelalterlichen Herrschaftsordnung». Für die Vergabe von Punkten entscheidend ist jeweils die Argumentation mit der Quelle selbst.

1. Struktur und Bedeutung des Lehnswesens für die Herrschaftsordnung des mittelalterlichen Europa

(1) Der Begriff «Lehnswesen» leitet sich ab vom Begriff «Lehen», der mit dem heutigen *leihen* verwandt ist und Geliehenes bedeutet. In den (v.a. lateinischen) Quellen des Mittelalters werden für das Lehen allerdings öfter die Begriffe *feudum* ([beweglicher] Besitz) oder *beneficium* (Pfründe) verwendet. Keiner dieser drei Begriffe wird in den Quellen exklusiv für das Lehnswesen verwendet. Insbesondere in früher (merowingischer und karolingischer) Zeit werden auch andere Phänomene mit diesen Begriffen bezeichnet.

(2) Schon in merowingischer Zeit lässt sich im fränkischen Raum eine militärische Dienstpflicht der freien Männer beobachten. Ebenfalls zeigt sich, dass Könige aus eroberten Gebieten Land an die Dienstleistenden verschenkten. Ab Karl dem Grossen lässt sich dann eine stärkere Verknüpfung zwischen Dienstpflicht und Landschenkung erkennen. In dieser frühen Zeit lassen sich Grundherrschaft und Lehnswesen nicht scharf abgrenzen. Im Hochmittelalter verstärkte sich die Praxis der Lehnvergabe und diese wurde zunehmend zur verbindlichen Voraussetzung für die Dienstpflicht des Vasallen (*Verdinglichung des Lehnswesens*).

(3) Es entstand so eine klassische Ausformung des Lehnswesens, die in den mittelalterlichen Rechtsbüchern wie dem Sachsenspiegel beschrieben wurde. Obschon sich die gelebte Realität des Lehnswesens komplexer und individueller dargestellt hat, als dies durch Beschreibungen wie im Sachsenspiegel erfasst wird, ist der von Eike von Repgow

um 1230 entworfene Mustertypus des Lehnswesens für dessen Verständnis sehr hilfreich. Nach Eikes Darstellung besteht das Lehnverhältnis aus einer personalen Verbindung der Beteiligten und einer dinglichen Komponente, dem Lehen.

(4a) Die personale Komponente wird teilweise auch mit dem Begriff „Vasallität“ bezeichnet, was allerdings adäquat nur die Dienstpflichten des Vasallen, nicht aber die Pflichten des Lehnsherrn darzustellen vermag. Die persönliche Beziehung wurde begründet durch die sogenannte Kommendation (*commendatio*, später öfter auch *homagium*), die freiwillige Unterstellung und Unterwerfung eines Freien in die Abhängigkeit eines anderen Freien. Diese hierarchische Beziehung wurde sodann durch einen wechselseitig geleisteten Treueeid bekräftigt. Die Unterstellung unter den Lehnsherrn verpflichtete den Vasallen in einer allgemeinen Form zu Rat und Hilfe (*consilium et auxilium*). Praktisch bedeutete dies insbesondere, dass der Vasall verpflichtet war, auf Verlangen an den Hof des Lehnsherrn zu kommen (Hoffahrt), um ihm mit Rat beizustehen und am Lehngericht mitzuwirken, und dass er mit dem Lehnsherrn in den Krieg ziehen musste. Im Gegenzug war der Lehnsherr seinem Vasallen gegenüber zu Schutz und Schirm verpflichtet, was etwa auch eine Pflicht zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz des Vasallen bedeutete. Die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz ergab sich in der Regel durch das dingliche Element, das Lehen.

(4b) Bei einem Lehen handelte es sich oftmals um Grundbesitz mit dem Recht zur wirtschaftlichen Nutzung und weiteren Herrschaftsrechten (Gerichtsrechte etc.). Das Lehen konnte aber auch aus einer Geld- oder Naturalienrente bestehen. Der vorliegende Text bezeichnet indirekt auch Gegenstände der Belehnung, wobei hier eine Kombination aus Liegenschaften und damit verbundenen Herrschaftsrechten übertragen wird.

(4c) Sofern das Lehnverhältnis binnen Jahr und Tag erneuert wurde, konnte es sowohl beim Tod des Vasallen (Mannfall) als auch beim Tod des Lehnsherrn (Herrenfall) vererbt werden. Die Verletzung der Pflichten des Vasallen aus dem Lehnverhältnis (sog. Felonie) konnte zum Entzug des Lehens führen.

(5) Vasallen konnten das Lehen selbst bzw. in Grundherrschaft bewirtschaften, aber sie konnten es ebenso selbst wieder als Lehnsherr an einen Vasallen vergeben. Die Lehnsfähigen werden dabei entsprechend ihrem sozialen Status in sogenannte „Heerschilde“ aufgeteilt. Der Sachsenspiegel nennt die Zahl von sieben Heerschilden. Die Vergabe des Lehens war stets vom höheren zum tieferen Heerschild zulässig. Die Vergabe eines Lehens an einen Adligen aus einem höheren Heerschild führte dazu, dass dieser seinen Heerschild verlor und dem Lehnsherrn neu hierarchisch unterstand (Lehensniederung). Durch die Möglichkeit einer mehrstufigen Lehnsvergabe entstanden ein komplexes Netz von persönlichen und rechtlichen Beziehungen und eine hierarchische Ordnung des Reichs genauso wie der Territorien. An der Spitze dieser Ordnung stand der König/Kaiser, auf ihn folgten die geistlichen und die weltlichen Reichsfürsten. In der modernen Literatur ist denn auch häufig von einer Lehnspyramide gesprochen worden. Diese Vorstellung ist aber irreführend, da sie suggeriert, dass alle Lehen vom König ausgehend immer nur an den nächsttieferen Heerschild vergeben wurden. Tatsächlich konnten aber in der Lehnsbeziehung auch Heerschilde übersprungen werden und nur ein Teil der Lehen gehörte im Ursprung zum Reichsgut.

(6) In der vorliegenden Quelle ist zusätzlich eine Besonderheit zu erkennen. So soll Balduin nicht durch den König unmittelbar aus dem bestehenden Reichsgut belehnt werden. Vielmehr muss er zunächst den Besitz seines Onkels auf das Reich übertragen, um diese Güter und Rechte in der Folge, nachdem der König sie in einer Markgrafschaft des Reichs vereinigt hat, als Lehen zurückzuerhalten. Hier wird das Phänomen der Herrschaftsstrukturierung mit dem Mittel des Lehnswesens besonders deutlich. Offenbar ging es hier nicht darum, dass der Vasall (Balduin) zusätzliche wirtschaftliche Möglichkeiten erhält, sondern darum, eine unmittelbare, rechtlich gefasste persönliche Beziehung zwischen dem König Friedrich und Balduin zu schaffen (gegenseitige Treuepflicht) und die Position Balduins zu stärken, indem dieser zum Reichsfürsten wird.

2. Der Reichsfürstenstand

(1) Der Vertrag zwischen dem König Friedrich und Balduin, dem Grafen von Hennegau, sieht vor, dass die Güter Balduins und seines Onkels, nachdem sie auf das Reich übertragen sind, durch den König vereinigt und in eine Markgrafschaft des Reiches umgewandelt werden. Durch die Lehensvergabe an Balduin wird dieser sodann zu einem *princeps imperii* (Reichsfürst). Reichsfürsten waren hohe Adlige, die vom König/Kaiser aus dem Reichsgut ein Lehen empfangen haben.

(2) Dabei sind zwei Kategorien von Reichsfürsten zu unterscheiden, die geistlichen und die weltlichen Reichsfürsten. Geistliche Reichsfürsten konnten Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte und Äbtissinen sein. Weltliche Reichsfürsten waren oftmals Herzöge, aber auch, wie in der Quelle beschrieben, Markgrafen oder Grafen. Grundsätzlich gleichgeordnet, standen geistliche Reichsfürsten im Lehnswesen im Heerschild über den weltlichen Reichsfürsten, was bedeutet, dass letztere auch von geistlichen Reichsfürsten Lehen empfangen konnten. Während königliche Lehen an Adlige schon deutlich früher nachweisbar sind, so entstand ein eigentlicher Reichsfürstenstand mit dieser Bezeichnung (bzw. *princeps imperii/regni*) erst im späten 12. Jh. Reichsfürsten waren Träger des *honor imperii* und unterstanden einzig der kaiserlichen Gerichtsbarkeit. Als Lehnsleute des Königs waren sie diesem zu Rat und Hilfe verpflichtet. Konkret bedeutete das im Mittelalter die Pflicht zur Mitwirkung am königlichen Hoftag, auf welchem im hohen und späten Mittelalter wichtige politische Entscheidungen beraten wurden. Die Beschlussfassung auf dem Hoftag erfolgte durch den König im Zusammenwirken mit den Reichsfürsten. Auch wählten die Reichsfürsten den König, bis dieses Recht ab dem 13. Jh. auf den engeren Kreis der Kurfürsten überging. Dies zeigt die Bedeutung des Reichsfürstenstands für die Leitung des Reichs.

(3) Die Mitwirkungsbefugnisse der Reichsfürsten waren allerdings nicht ohne Vorläufer: Bereits im Frühmittelalter lässt sich beobachten, dass das Königtum nicht unabhängig vom Adel herrschen kann. So waren zum Beispiel Kapitularien regelmässig mit der Zustimmung des Adels erlassen worden. Diese Praxis des Herrschaftskompromisses setzte sich im Lehnswesen mit den Mitwirkungsbefugnissen der Reichsfürsten fort. Durch den nun aber begrifflich umrissenen Reichsfürstenstand wurde der Kreis der mitwirkungsbefugten Adligen schärfer umrissen.

(4) Im Spätmittelalter erodierte das System der Hoftage allmählich. Zunächst in den Territorien entstanden sog. Landtage, durch welche die Landstände (Adel, Klerus, Städte) in institutionalisierter Form an politischen Entscheidungen beteiligt wurden (z.B. über die Erhebung neuer Abgaben). Parallel dazu stützten sich die Könige zunehmend auf ihre Hausmacht und weniger auf den Hoftag. In der Folge begannen die Reichsstände, sich selbständig und in analoger Weise zu den Landtagen in den Territorien auf nun sogenannten «Reichstagen» zu versammeln und ihre Mitwirkungsbefugnisse an der Leitung des Reichs einzufordern. Mit dem Reichstag von Mainz 1495 verfestigte sich der Reichstag als neben dem König massgebliche leitende Institution des Reiches endgültig. Mitglied im Reichstag war, wer die Reichsstandschaft für sich beanspruchen konnte. Dies waren in erster Linie die Reichsfürsten. In der Reichsmatrikel wurde ab 1521 die Mitgliedschaft im Reichstag vermerkt.

(5) In der hier vorliegenden Quelle können wir also die Anfänge einer verfassungsgeschichtlichen Entwicklung beobachten, welche das Heilige Römische Reich bis weit in die Frühe Neuzeit geprägt hat: Mit der Herausbildung eines abgrenzbaren Standes der «Reichsfürsten» entsteht eine einigermaßen klare zweite Herrschaftsebene im Reich. Sowohl der König als auch die Reichsfürsten ziehen aus dieser Situation Vorteile: Der König sichert sich die militärische Unterstützung und den Rat wichtiger Adliger im Reich und kann unter Umständen, wenn wie im hier betrachteten Fall Güter an das Reich übereignet werden, die Herrschaftsbasis des Reiches stärken. Demgegenüber gewinnen Reichsfürsten Mitbestimmungsrechte und soziale Anerkennung.

C. Historische Verortung

Beim vorliegenden Quellentext handelt es sich um ein Zeugnis eines typischen lehnsrechtlichen Verhältnisses, in welchem Lehnsherr und Vasall sowohl persönlich als auch dinglich (über das Lehen) verbunden sind. Die Bezeichnung Reichsfürst, welche im Text verwendet wird, ist erst ab dem späten 12. Jh. gebräuchlich. Ein definitives Ende findet das Lehnswesen erst mit dem Untergang des Reiches im 19. Jahrhundert, doch deuten die lateinische Sprache, die territorialen Bezüge und der in Bezug genommene Kaiser Friedrich in eine wesentlich frühere Zeit. Friedrich I. (Barbarossa) war Kaiser von 1155-1190. Konkret handelt es sich um einen Vertrag aus dem Mai 1184.

D. Gegenwartsbezüge

1. Am Anfang des Textes wird Bezug genommen auf Gott (*In nomine domini*/Im Namen des Herrn). Eine solche *Invocatio Dei* zur Bekräftigung der Bedeutung des Dokuments ist uns auch heute noch bekannt, beispielsweise aus der schweizerischen Bundesverfassung.
2. Eine ähnliche rechtliche Konstruktion, wie sie hier mit der Übertragung der Güter zunächst auf den Kaiser, dann unmittelbar zurück an Balduin sehen können, kennen wir im heutigen Privatrecht unter der Bezeichnung Sale-Lease-Back. Damit ist der Verkauf eines Vermögenswerts bei gleichzeitigem Abschluss eines Leasingvertrags mit dem Käufer über ebendiesen Wert gemeint. Das Geschäft dient der vorübergehenden Liquiditätsbeschaffung als Alternative zur Kreditaufnahme.
3. Im Unterschied zur Quelle erfolgt die Strukturierung von Herrschaft in der heutigen Zeit grundsätzlich nicht mehr in vertraglicher Form zwischen zwei Individuen, vielmehr ist staatliche Herrschaft heute typischerweise durch Verfassungsnormen festgelegt.
4. Während sich aus der Quelle ergibt, dass sich die soziale Elite letztlich durch die Geburt bestimmt, ist die heutige Gesellschaft weit durchlässiger und der soziale Status ist weitestgehend von anderen Merkmalen (z.B. Vermögen, Leistung, Beliebtheit etc.) abhängig.
5. Im letzten Teil des Textes ist eine Erbfolgeregelung erkennbar, wie sie uns heute noch immer sehr vertraut ist. Im Unterschied zur Erbfolgebestimmung in der Quelle sind im heutigen Recht aber Frauen den Männern gleichgestellt.
6. Im Text ist die Trennung zwischen kaiserlichem Hausgut und dem Reichsgut erkennbar (Übereignung an das Reich, nicht an den Kaiser). Die gewisse Unabhängigkeit des Amtes von der Person, die sich hier zeigt, ist für uns heute eine Selbstverständlichkeit.

Hinweis: Weitere Gegenwartsbezüge nach Massgabe der Argumentation vertretbar.

B. Fragen

I. Die Stammesrechte der germanischen Völker, die sog. *leges*, waren prägende Elemente des frühmittelalterlichen Rechts (10 Punkte).

1. Wonach richtete sich der Anwendungs- und Geltungsbereich der *leges* (1 Punkt)?

Der Anwendungs- und Geltungsbereich der *leges* war personal und nicht territorial bestimmt. *Leges* hatten jeweils Geltung innerhalb einer bestimmten ethnischen Gruppe, eines Stamms.

2. Welche Typen von *leges* lassen sich unterscheiden? Bitte nennen Sie für jeden Typus ein Beispiel (2 Punkte).

(1) Die *leges* können unterteilt werden in die sogenannten *leges Romanae* und die übrigen (germanischen) *leges*. Die *leges Romanae* galten für die ehemals römischen Bewohner der von Germanenstämmen eroberten Gebiete und beinhalteten Bestände römischen Rechts. Ein Beispiel ist die *lex Romana Burgundionum* (für die ehemals römische Bevölkerung im Burgunderreich). (2) Die übrigen *leges* waren allein auf den jeweiligen Stamm anwendbar. Ein Beispiel hierfür ist die *lex Salica* (Recht der Salfranken).

3. Mit welchen Themen setzten sich die *leges* auseinander (2 Punkte)?

(1) Primär enthalten die *leges* Regeln zum Unrechtsausgleich, sowohl in materieller (Schutz von Rechtsgütern wie Leib und Leben) als auch in prozessualer Hinsicht (Verfahrensnormen). (2) Weniger stark ausgeprägt, aber doch vorhanden, sind privatrechtliche Normen, insbesondere zu Fragen des Handels.

4. In der Forschung ist betont worden, dass die *leges* ein Instrument waren, durch das sich ein Volk (lateinisch: *gens*) mit den Mitteln des Rechts als Volk konstituiert habe. Was ist mit dieser These gemeint? Erläutern Sie bitte diese Aussage (2 Punkte).

(1) Die Verschriftlichung von Rechtsgebräuchen in der Form von *leges* führt zu einer Fixierung einer gemeinsamen Grundlage des Zusammenlebens. Die Festlegung des Rechts einer ethnischen Gruppe bewirkte also auch die Bestätigung oder Festlegung der Zusammengehörigkeit als Gruppe. (2) Die Aufzeichnung von *leges* dient somit der Bildung einer kollektiven Identität und begründet, so die These, das Volk als (Rechts-)Gemeinschaft.

5. Mit dem kanonischen Recht schuf die Amtskirche sich in der Zeit der *leges* ihr eigenes Recht. Inwiefern lässt sich von einem «universalen Ordnungsanspruch von Recht» des kanonischen Rechts im Verhältnis zu einem «Pluralismus von Ordnungen des Rechts» bei den *leges* sprechen (3 Punkte)?

(1) Während die *leges*, wie gesehen, Anwendbarkeit nur innerhalb der jeweiligen ethnischen Gruppe beanspruchen konnten, richtete sich das kanonische Recht an alle Christen und verlangt grundsätzlich Geltung in der gesamten Welt. (2) Dies ergibt sich für grosse Teile des kanonischen Rechts geradezu zwangsläufig aus dem Weltdeutungsanspruch der Kirche. (3) Während im Europa des Frühmittelalters also gleichzeitig eine Vielzahl von *leges* für jeweils eine Bevölkerungsgruppe Geltung verlangten („Pluralismus von Ordnungen des Rechts“), verpflichtet das kanonische Recht die Gläubigen aus allen diesen Gruppen („universaler Ordnungsanspruch von Recht“).

II. Der sogenannte «Absolutismus» war eine für das 17. und 18. Jahrhundert typische Form monarchischer Herrschaftsordnung (10 Punkte).

1. Wie lässt sich der Aufstieg der absolutistischen Herrschaftsordnung in Europa erklären (3 Punkte)?

(1) Seit der Reformation gelingt es der weltlichen Obrigkeit ihre Herrschaft zu stärken. Insbesondere über Polizeiornungen reguliert sie das Leben ihrer Untertanen sehr detailliert im Sinne einer im Ursprung oft religiös motivierten Sozialdisziplinierung. (2) Die Vielfalt gewaltsamer Auseinandersetzungen im 16. und 17. Jahrhundert gerade aufgrund religiöser Konflikte lässt zudem die Bereitschaft entstehen, auch eine starke obrigkeitliche Herrschaft zu akzeptieren. (3) Dieser Wandlungsprozess des Herrschaftsverständnisses wurde auch begleitet und unterstützt durch die Entstehung neuer Herrschafts- und Rechtstheorien (z.B. bei Machiavelli, Hobbes).

2. Worauf stützte sich die Herrschaft absolutistischer Monarchinnen und Monarchen in der Praxis (4 Punkte)?

(1) Zentral für die Ausbildung einer absolutistischen Herrschaft war die Entstehung einer differenzierten Verwaltung, die auch und gerade die Regionen des jeweiligen Territoriums umfasst. In der Form des Beamten, eines vom Herrscher eingesetzten und entlohnten Staatsdieners, der jederzeit entlassen werden konnte, gelang es, Herrschaft dichter und besser kontrollierbar auszuüben. Die Ausbildung einer effektiven Finanz- und Steuerverwaltung sicherte, insbesondere über die Erhebung von Verbrauchssteuern, die finanzielle Basis der Herrschaft. (2) Diese Mittel wurden dann unter anderem für die Bildung eines (permanenten) stehenden Heers eingesetzt, welches dem Herrscher direkt unterstand und besonders treu war. (3) Schliesslich waren aber auch absolutistische Monarchinnen und Monarchen auf die Unterstützung des Adels angewiesen, welche sie sich durch die Einbindung des Adels in den Hof und die Verwaltung sowie die Vergabe von Herrschaftsrechten sicherten (*Herrschaftskompromiss zwischen Herrscher und Adel*).

3. Kodifikationen waren typische Projekte auch des sog. «aufgeklärten Absolutismus» (3 Punkte).

a. Wie lassen sich Kodifikationen beschreiben (1 Punkt)?

Bei einer Kodifikation handelt es sich um die systematische Ordnung eines Rechtsgebiets durch den Gesetzgeber mit dem Anspruch auf Ausschliesslichkeit.

b. Wie lässt sich der «aufgeklärte Absolutismus» beschreiben (1 Punkt)?

Im aufgeklärten Absolutismus verbinden sich das Phänomen des Absolutismus, also einer weitreichenden Alleinherrschaft eines Monarchen oder einer Monarchin, mit den Vorstellungen der Aufklärung über eine vernunftgemässe Ordnung von Gesellschaft und Recht. Verbreitet war der Gedanke, dass der Souverän den Staat wie ein präzises Uhrwerk ordnet.

c. Wie lässt sich die Beziehung von aufgeklärtem Absolutismus und Kodifikation erklären (1 Punkt)?

Es entspricht dem (aufklärerischen) Vernunftrechtsgedanken, dass es möglich ist, ein Rechtsgebiet umfassend und dauerhaft rational zu regeln. Das Interesse absolutistischer Herrschaft an einer Zentralisierung der Herrschaftsmacht und der Kontrolle über den Inhalt des Rechts und seine Anwendung fördert die Kodifikationsidee zusätzlich: Durch die Kodifikation gelingt es dem Herrscher, bisheriges Recht zu verändern, die Rechtsanwendung zu kontrollieren und die Entstehung neuen Gewohnheitsrechts zu verhindern.

III. Zwischen 1933 und 1945 standen Deutschland und weite Teile Europas unter der Herrschaft des Nationalsozialismus (10 Punkte).

1. Welche Bedeutung hatte das sog. «Ermächtigungsgesetz» (amtliche Bezeichnung: Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich) vom 24. März 1933 für das Ende der Weimarer Verfassungsordnung und für die Etablierung der nationalsozialistischen Herrschaft (2 Punkte)?

(1) Mit dem sog. „Ermächtigungsgesetz“ wurde die Kompetenz der Reichsregierung zur Gesetzgebung und zum Abschluss von Staatsverträgen erweitert. Die Reichsregierung wurde zum Erlass von Reichsgesetzen ohne die Mitwirkung des Parlaments ermächtigt. Die von der Regierung erlassenen Gesetze mussten sich zudem, mit wenigen Ausnahmen, nicht an verfassungsrechtliche Schranken halten und traten grundsätzlich bereits am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. (2) Auf diese Weise wurden die Grundrechtsbindung des Staates und nahezu alle weiteren verfassungsrechtlichen Schranken staatlichen Handelns *de facto* abgeschafft und das Deutsche Reich wurde definitiv zur Diktatur.

2. Inwiefern sind die sog. «Nürnberger Gesetze» von 1935 typische Kennzeichen nationalsozialistischen Rechts (3 Punkte)?

(1) Zu den sog. „Nürnberger Gesetzen“ gehören das Reichsbürgergesetz, das sog. „Blutschutzgesetz“ sowie das Reichsflaggengesetz. Das Reichsbürgergesetz beschränkte das Reichsbürgerrecht auf Staatsangehörige „deutschen oder artverwandten Blutes“, die „in Treue dem Deutschen Volk und Reich“ dienen. Insbesondere Juden wurde auf diese Weise das Bürgerrecht entzogen. Hierin zeigt sich die rassistische Prägung des nationalsozialistischen Rechts, weil das Reichsbürgerrecht an eine Rassenzugehörigkeit geknüpft wurde. Ausserdem zeigt sich im Treueerfordernis der totalitäre Anspruch der nationalsozialistischen Ideologie, das Leben der Menschen in jeder Hinsicht zu durchdringen. (2) Das sog. „Blutschutzgesetz“ verbot Ehen und geschlechtliche Beziehungen zwischen Juden und „Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes“. Darüber hinaus wurden Juden noch weitere Verbote auferlegt. Dieses Gesetz dokumentiert die Ideologie des Antisemitismus und die durchgängige rechtliche Diskriminierung von Juden im Nationalsozialismus. Im Reichsflaggengesetz wurde die Hakenkreuzflagge als Reichsflagge festgelegt. Hierin zeigt sich die Verschmelzung von Partei und Reich.

3. Skizzieren Sie bitte die tragenden Elemente der Ideologie der sog. «Volksgemeinschaft» (2 Punkte).

(1) Bei der Ideologie der „Volksgemeinschaft“ ging es darum, das Volk als biologisch verstandene Gemeinschaft in das Zentrum des Rechtssystems zu stellen. Individuelle Ansprüche und Freiheiten wurden hinter den Dienst am Gemeinschaftsinteresse zurückgestellt („Gemeinnutz geht vor Eigennutz“). (2) Die Rechtsstellung des Einzelnen war die „Gliederstellung des Volksgenossen“ in der Gemeinschaft (Ernst Rudolf Huber, Karl Larenz).

4. Das nationalsozialistische Parteiprogramm verlangte in Punkt 19 «Ersatz für das der materialistischen Weltordnung dienende römische Recht durch ein deutsches Gemein-Recht». Welche möglichen Beziehungen zum Gedankengut des germanistischen und des romanistischen Zweiges der historischen Rechtsschule lassen sich in dieser Forderung erkennen (3 Punkte)?

(1) Im nationalsozialistischen Parteiprogramm wird dem römischen Recht vorgeworfen, eine materialistische Weltordnung zu fördern. An seine Stelle solle ein an den Interessen der Gemeinschaft orientiertes deutsches Recht treten. Mit dieser Forderung wird eine akademische Auseinandersetzung zwischen dem romanistischen und dem germanistischen Zweig der historischen Rechtsschule aufgenommen. (2) Die Kritik der sogenannten Germanisten am römischen Recht und der Romanistik bezog sich auf die Orientierung des römischen Rechts an den wirtschaftlichen Interessen des Einzelnen und seinen privatrechtlichen Ansprüchen. Die Interessen des Kollektivs, so die Kritik, würden auf

diese Weise ausser Blick gelassen. Dem wurde ein germanisches Recht gegenüber gestellt, welches angeblich die Verfolgung individueller wirtschaftlicher Interessen unter den Vorbehalt des Interesses der Gemeinschaft stellte. So forderte etwa der Germanist Otto von Gierke 1889 im Rahmen des privatrechtlichen Kodifikationsprozesses in Deutschland einen „Tropfen sozialistischen Öls“ für das BGB. (3) Dieser Kritik entspricht ein Stück weit die nationalsozialistische Vorstellung, das Recht müsse stets am Wohl der Volksgemeinschaft orientiert sein.